



Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen Rheinland-Pfalz

im Bundesverband der Lehrer an berufsbildenden Schulen e.V. und im Deutschen Beamtenbund

Adam-Karrillon-Str. 62, 55118 Mainz, Tel.: 06131 - 61 24 50, Fax: 06131 - 61 67 05, E-Mail: vlbs@vlbs.org

Landesvorsitzender des vlbs Rheinland-Pfalz

**Ministerium für Bildung
Herr Emanuel Rösch
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz**

Vorsitzender:

Harry Wunschel

Etiennestr. 9

67657 Kaiserslautern

Tel. 06 31 - 97 99 3

Handy 01 60 - 976 967 05

E-Mail, vlbs: harry.wunschel@vlbs.org

31.05.2017

Ihr Aktenzeichen: 9212, 51246/30

Sehr geehrter Herr Rösch,

zum vorliegenden Entwurf der Verwaltungsvorschrift „Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz“ nimmt der vlbs wie folgt Stellung bzw. macht folgende Änderungsvorschläge:

Ein wesentlicher Kritikpunkt des vlbs ist der neu in die Dienstordnung aufgenommene **Punkt 1.14, Absatz 3. Dieser Absatz sollte vollständig gestrichen werden.** Zum einen wird durch die Festlegung einer Bereitschaft und ggf. Präsenzpflicht genau in den letzten drei Tagen vor Schuljahresbeginn für möglicherweise alle Lehrkräfte einer Schule bedeutend und umfänglich in die Gestaltung der nicht gebundenen Arbeitszeit der Lehrkräfte eingegriffen und unnötig eine zusätzliche Belastung geschaffen.

Zum anderen ist mit der vorliegenden Formulierung ist nicht sichergestellt, dass nur die bisherigen, kurz vor Ende der Sommerferien notwendigerweise zu erledigenden Aufgaben gemeint sind. Vielmehr wird der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch ein sehr weiter Ermessensrahmen für Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung des neuen Schuljahres eingeräumt. Viele der bisher in den letzten Schulwochen vor den Sommerferien oder direkt nach den Sommerferien zu erledigenden Aufgaben können so bewusst in die letzten drei Tage vor Schuljahresbeginn gelegt werden. Es muss nur sichergestellt sein, dass diese im Zusammenhang mit der Vorbereitung des neuen Schuljahres stehen.

Gleichzeitig widerspricht dieser Absatz den an vielen anderen Stellen so wichtigem Gedanken einer teamorientierten oder kollegialen Führung. Denn die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zukünftig alleine über mehr oder weniger notwendige Maßnahmen und Einsatz von Lehrkräften in dieser besonderen Zeit entscheiden. Gleichzeitig ist die Zeitangabe mit „drei Tagen“ nicht hinreichend bestimmt. Genau genommen wären dies meist die Wochentage Freitag, Samstag und Sonntag. Wenn diese Arbeitszeit bewusst in das Wochenende gelegt und nicht durch Freizeitausgleich an anderer Stelle abgegolten wird, muss über Samstags- und Sonntagszuschläge nachge-

dacht werden. Unbestimmt ist auch, wie weit im Voraus eine Bereitschaft bzw. Präsenz in den Schulen angedacht ist. Dies macht Urlaubsplanungen der Lehrkräfte schwer kalkulierbar.

Weiterhin gibt es keine Hinweise zur besonderen Beachtung der zusätzlichen Belastungen für beispielsweise teilzeitbeschäftigte und schwerbehinderte Lehrkräfte. Es wird auch in keiner Weise Rücksicht auf die Ferienzeiten von Kindertagesstätten, den Hortgruppen, sonstigen Ferienbetreuungen aber auch den Ferienwochen in vielen Betrieben genommen. Besondere Belastungen kommen damit gerade auf Familien mit Kindern zu.

Auch ist zu beachten, dass diese Art der Bereitschaft mit notwendiger Präsenzpflcht an der Dienststelle in die Gesamtarbeitszeit der Lehrkräfte einberechnet werden muss. Für andere Beamtenbereiche ist sogar höchstrichterlich entschieden worden, dass diese Art der zusätzlichen Bereitschaften durch Freizeitausgleich an anderer Stelle ausgeglichen werden müssen.

Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt des vlbs ist, dass an keiner Stelle in der Dienstordnung mehr auf die Besonderheiten in der Zusammensetzung der Schulleitung an berufsbildenden Schulen eingegangen wird. In der alten Dienstordnung wurde den Besonderheiten in der Aufstellung der Schulleitung dagegen noch Rechnung getragen. In Punkt 4 wurde ausdrücklich der **Studiendirektor bei der Schulleitung** erwähnt, darüber hinaus auch der 2. Realschulkonrektor und der 2. Konrektor bei der Schulleitung in anderen Schularten. Gleichzeitig bekamen diese Personen auch die besonderen Schulleitungspflichten wie für den Ständigen Vertreter des Schulleiters zugesprochen (Punkt 3.2 alte Dienstordnung). Der vlbs wendet sich gegen eine solche Nivellierung innerhalb der engeren Schulleitung zwischen den verschiedenen Schularten, da hier bewährte Strukturen in den berufsbildenden Schulen einfach ausgeblendet werden.

Der Studiendirektor/die Studiendirektorin bei der Schulleitung wird in der neuen Dienstordnung allen anderen Studiendirektor(inn)en zur Koordinierung gleichgestellt ohne die besonderen Aufgaben einer engeren Schulleitung. Allein das Stellen- und Anforderungsprofil weist spezifische Schulleitungsaufgaben aus, die die Studiendirektorin/der Studiendirektor bei der Schulleitung erfüllen können muss. Jedoch gibt es darauf keinerlei Anspruch und keinerlei hervorgehobene Stellung mehr. Die Reduzierung auf die Vertretungsfunktion in § 26 (7) des Schulgesetzes allein wird dem Stellenwert der Studiendirektorin bzw. des Studiendirektors bei der Schulleitung in den berufsbildenden Schulen in keiner Weise gerecht.

Der vlbs fordert deshalb in Punkt 2.1 (Allgemeine Leitungsaufgaben) in Absatz 2 den ersten Satz wie folgt zu ändern: „Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter, **an berufsbildenden Schulen die Studiendirektorin oder der Studiendirektor bei der Schulleitung** ...“. Der Punkt 2.1, Absatz 3, sollte wie folgt geändert werden: „Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter sowie an berufsbildenden Schulen die Studiendirektorin oder der Studiendirektor zur Koordinierung bei der Schulleitung sind in der Schulleitung zu besonders vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter sowie in berufsbildenden Schulen der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor bei der Schulleitung sind Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung zu übertragen.“

Anbei weitere Veränderungsvorschläge des vlbs :

Zu Punkt 1.2, Absatz 1, Satz 2:

„In diesem Rahmen **erfüllen die Lehrkräfte** ihre Aufgaben in eigener **bzw.** gemeinsamer pädagogischer Verantwortung.“

In Punkt 1.3, Absatz 1, soll der letzte Satz gekürzt werden:

„Hierzu gehört vor allem die Mitwirkung an der Profilbildung und Weiterentwicklung der Schule.“

In Punkt 1.4, Absatz 2, soll die Reihenfolge innerhalb der Aufzählung entsprechend einer anderen Priorisierung geändert werden:

„... verantwortungsvollem Handeln in gesellschaftlichen, beruflichen und digitalen Zusammenhängen.“

In Punkt 1.4, Absatz 4, soll das Ende des zweiten Satzes gestrichen werden:

„Sie steht hierzu nach Vereinbarung zu Gesprächen zur Verfügung.“

In Punkt 1.6, Absatz 1, soll der zweite Satz gekürzt werden:

„Dies gilt auch außerhalb der Unterrichtszeit.“

Zur Auflistung der weiteren Aufgaben von Lehrkräften in 1.6, Absatz 1:

Beim Unterpunkt „Erstellung von Gutachten“ ist eine Präzisierung dringend erforderlich, z. B. „Erstellung von sonderpädagogischen Gutachten“. Es gibt zu viele Möglichkeiten für Gutachten und zu viele Arten von Gutachten, die sonst plötzlich neu zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehören.

Beim Unterpunkt „Übernahme von Bereitschaften, Aufsichten und Vertretungen“ soll das Wort „Bereitschaften“ gestrichen werden.

Beim Unterpunkt „Betreuung eines Faches oder einer Fächergruppe und Leiten der Fachkonferenz“ sollte zur Präzisierung der Verantwortlichkeit geändert werden in „Betreuung eines Faches oder einer Fächergruppe und Übernahme des Vorsitzes der Fachkonferenz“.

Beim Unterpunkt „Mitwirkung bei der Lehrkräfteausbildung und der Betreuung von Vertretungslehrkräften“ soll geändert werden in „Mitwirkung bei der Lehrkräfteausbildung“, da eine weitreichende und umfängliche Betreuung von Vertretungslehrkräften nicht noch zusätzlich geleistet werden kann und den Belastungsrahmen der Lehrkräfte sprengen würde.

Der vlbs fordert, folgende zwei Unterpunkte zu streichen, da dies primäre Aufgaben der Schulträger und nicht der Lehrkräfte sind:

„- Mitarbeit bei Aufbau und Pflege einer digitalen Infrastruktur“ (Lehrkräfte sind eher im Bereich der Anwendungsbetreuung tätig)

„- Inventarisierung“ (Eine Inventarisierung ist in erster Linie nur für eine ordnungsgemäße Abschreibung der Gegenstände notwendig und damit Aufgabe des Schulträgers)

Punkt 1.6, Absatz 2, sollte umformuliert werden:

„Bei der Aufgabenübertragung sind die Belastungen und Belange der Lehrkräfte insbesondere der teilzeitbeschäftigten und schwerbehinderten Lehrkräfte zu berücksichtigen.“

Punkt 1.7, Absatz 1, vorletzter Spiegelstrich sollte ergänzt werden:

„Überwachung des Schulbesuchs ... gegen die Pflicht zum Schulbesuch, gegen die Schulordnung bzw. die Hausordnung.“

Unter Punkt 1.7, Absatz 1, sollte folgender Spiegelstrich ergänzt werden:

„Überwachen der Leistungen der Schülerinnen und Schüler und Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und bei berufsbildenden Schulen der Ausbildungsbetriebe über den Leistungsstand, sofern das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist.“

In Punkt 1.10, Absatz 1, zweiter Satz ist zu ändern:

„Wird die Lehrkraft bei Bedarf auch in anderen Fächern eingesetzt, so ist Einverständnis **herzustellen**.“

Punkt 1.10, Absatz 2, soll gänzlich gestrichen werden.

Punkt 1.10, Absatz 3, Satz 2 soll ergänzt werden:

„Die Lehrkraft, die an solchen Veranstaltungen nicht teilnimmt, steht während dieser Zeit für andere schulische Aufgaben zur Verfügung.“

Punkt 1.10, Absatz 4 soll ergänzt werden:

„Besondere Belastungen sind hierbei zu berücksichtigen und zu vermeiden.“

Punkt 1.10, Absatz 5, erster Satz sollte ergänzt werden:

„Die Lehrkraft ist verpflichtet, Vertretungsunterricht in angemessenem Umfang und im Rahmen der gültigen Regelungen zu halten.“

Punkt 1.10, Absatz 7, soll eine Ergänzung erhalten:

„Besondere Belastungen sind hierbei zu berücksichtigen bzw. zu vermeiden.“

In Punkt 1.11, Absatz 2 sollte der Begriff „privaten“ gestrichen werden, da dies zu Missverständnissen führen kann und nicht alle notwendigen Fälle berücksichtigt. Die Begrifflichkeit „bezahlter Nachhilfeunterricht“ ist präziser und umfassender.

Aus denselben Gründen sollte in Punkt 1.11, Absatz 3, der Begriff „privaten Nachhilfeunterricht“ durch „bezahlten Nachhilfeunterricht“ ersetzt werden.

In Punkt 1.11, Absatz 4, sollte der unbestimmte Bezug „Das Gleiche“ durch „Absatz 3 gilt ebenso für Lehrkräfte an einer berufsbildenden Schule ...“ ersetzt werden.

In Punkt 1.12 ist zu ergänzen: „Konkrete Vereinbarungen sind vor Ort unter Einbeziehung der zuständigen Personalvertretungen zu treffen.“

In Punkt 1.13, Absatz 3, sollte der Begriff „ärztliches Attest“ zweimal in „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ geändert werden.

In Punkt 1.14, Absatz 2, soll „sowie die Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z. B. Vorbereitung des neuen Schuljahres“ gestrichen werden, da dies nach Auffassung des vlbs schon durch die vorangegangene Aufzählung erfasst ist und keinen besonderen Hinweis darüber hinaus bedarf.

In Punkt 2.2, Absatz 1, soll ergänzt werden:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für eine nachhaltige, transparente, zielorientierte und **demokratische** Dienstbesprechungs- und Konferenzkultur.“

In Punkt 2.3, Absatz 1, soll der zweite Satz im Hinblick auf die stärkere Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Schulen geändert werden:

„Bei Funktionsstellenbesetzungen an der Schule soll Einvernehmen zwischen Schulleiterin oder Schulleiter und der Schulaufsicht hergestellt werden.“

In Punkt 2.4, Absatz 1, Satz 3, soll die Rolle der Schulleiterin bzw. des Schulleiters gestärkt werden:

„Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten **bestimmt** die Schulleiterin oder der Schulleiter in Personalangelegenheiten **mit** und trifft ...“.

In Punkt 2.5, Absatz 1, soll ein zweiter Satz ergänzt werden:

„Die Art und Form der Dokumentation unterliegt der Mitbestimmung durch die zuständige Personalvertretung.“

In Punkt 2.10, Absatz 3, soll der zweite Satz ersetzt werden durch:

„Über die in der Hauptakte aufbewahrten Unterlagen hinaus dürfen in dieser Nebenakte keine Dokumente eingelegt werden.“

Punkt 2.11, Absatz 1, Satz 1 und 2 sollen geändert werden:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter sollte während der allgemeinen Unterrichtszeit grundsätzlich in der Schule anwesend sein. Bei Abwesenheit soll eine Vertretung sichergestellt sein.“

Der vlbs bittet um die Berücksichtigung unserer berechtigten und notwendigen Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Wunschel
Vorsitzender